



representing the
recording industry
worldwide

IFPI Schweiz

Schweizer Landesgruppe der IFPI

Toblerstrasse 76a
8044 Zürich

Tel 044 252 58 66
Fax 044 252 61 67

MWSt.-Nr. 361 176

info@ifpi.ch
www.ifpi.ch

BAKOM	
06. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	a bwa
IR	
VS	

BAKOM
Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

Zürich, 4. Juni 2007
V/jb 14.3

Anhörung zum Entwurf einer neuen Konzession SRG SSR

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11. Mai 2007 zum Entwurf einer neuen Konzession der SRG SSR in unserer Eigenschaft als Schweizer Landesgruppe der Internationalen Föderation der Tonträger- und Tonbildträgerproduzenten (IFPI) Stellung:

Unseres Erachtens muss sichergestellt werden, dass die SRG SSR aufgrund ihrer privilegierten Stellung nicht mit den Ton- und Tonbildträgerproduzenten in Konkurrenz treten und deren Geschäftsmodelle aushöhlen kann. Wir denken dabei insbesondere daran, dass bei der neuesten Entwicklung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) von der SRG SSR vehement versucht wird, in Bereiche vorzudringen und diese dann unter dem Konzessionstitel zu praktizieren wie z.B. Onlineangebote oder Sendungen mit Inhalten unserer Mitglieder (Musikaufnahmen, Videoclips), die sie praktisch zum Nulltarif verwertet und damit die Geschäftsmodelle unserer Mitglieder erheblich schädigt. Dies ist ein international einzigartiger Vorgang. Nachdem der Gesetzgeber dies schon nicht bedacht hat, müsste wenigstens via die Konzession sichergestellt werden, dass die SRG SSR mit Gebühren nicht andere Zwecke verfolgt, als ihr eigentlich zgedacht sind. Wir wehren uns dabei nicht gegen Internetaktivitäten, wenn es darum geht, Simulcasting zu praktizieren, d.h. die terrestrisch ausgestrahlte Sendung zeitgleich und unverändert im Internet zu verbreiten. Dagegen verwahren wir uns gegen On-Demand- und Near-On-Demand-Angebote, bei denen z.B. eine ausgestrahlte Hitparade von Musikhits dem Nutzer zu einem beliebigen, von ihm zu wählenden Zeitpunkt via Internet (nochmals) angehört werden kann. Würde dergleichen von der SRG SSR praktiziert, wäre ganz klar, dass die Tonträgerindustrie ihre Musikaufnahmen, wenn sie bei der SRG SSR erst einmal ausgestrahlt sind, nicht mehr verkaufen kann, sei es physisch im traditionellen Markt, sei es unkörperlich via Internet über kommerzielle Herunterladeangebote.

Wir ersuchen Sie daher, ganz genau zu überprüfen, ob der SRG SSR über die Konzession nicht eine weit über ihre Service-public-Aufgabe hinausgehende internationale Sonderstellung eingeräumt wird, die die Musikindustrie nachhaltig schädigt, und ob nicht eine diesbezügliche, noch zu formulierende Schranke Eingang in den Konzessionsentwurf finden sollte.

Art. 9 des Entwurfs betreffend halten wir eine Einschränkung des Abrufs von Sendungen dergestalt für dringend notwendig, dass diese Zurverfügungstellung nur unter dem grundsätzlichen Vorbehalt erfolgen darf, dass die SRG SSR vorgängig alle dazu notwendigen Rechte der an den Inhalten Berechtigten eingeholt hat. Ist zum Beispiel eine Sendung unter Verwendung von Handelstonträgern produziert worden, bei der auf diesen enthaltene Musikaufnahmen verwendet worden sind, muss sichergestellt sein, dass die SRG SSR zuvor bei den betroffenen Tonträgerproduzenten die Rechte zur Zurverfügungstellung ihrer Aufnahmen zum Abruf im Internet eingeholt hat.

Art 9 sollte daher folgendermassen ergänzt werden:

⁴ Die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Nutzungen stehen unter dem Vorbehalt der vorgängigen Einholung der dazu benötigten Rechte bei allen an der jeweiligen Sendung und ihren einzelnen Bestandteilen Berechtigten.

Diese Klarstellung ist notwendig, weil anderenfalls die SRG SSR urheberrechtlich geschützte Rechtsgüter Dritter, die sie ursprünglich nur zur traditionell üblichen Verwendung im Rahmen der Produktion einer Radio- oder Fernsehsendung lizenziert hat, anschliessend einer Onlinenutzung zuführt, für die gar keine Rechteeinräumung vorgenommen worden ist. Erfolgt keine Klarstellung, dass für derartige Nutzungen eine gesonderte Rechteeinräumung erfolgen muss, würde Art. 9 der Konzession den Anschein erwecken, für derartige Nutzungen sei keine Rechteeinholung nötig. Nachdem Abrufangebote immer mehr an Bedeutung gewinnen werden, ist dringend darauf zu achten, dass die betroffenen Rechteeinhaber die Kontrolle über die Nutzung ihrer Leistungen behalten, sie also gesondert um Bewilligung ersucht werden müssen. Geschieht dies nicht, würde die SRG SSR in die Lage versetzt, in echte Konkurrenz zu Dritten zu treten und deren urheberrechtlich geschützte Leistungen einem breiten Publikum in einem Umfang und auf eine Art und Weise anzubieten, die derzeit noch diesen Dritten vorbehalten ist. Eine solche Konkurrenzsituation zu provozieren, ist nicht Aufgabe der Konzessionserteilung, und es gehört nicht zu den Aufgaben der SRG SSR, ausserhalb der Veranstaltung von Radio- und Fernsehsendungen in Konkurrenz zu Inhalteanbietern zu treten, die selbst Produzenten dieser Inhalte sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bedenken und stehen für allfällige Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
IFPI Schweiz



Dr. Peter Vosseler